

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Vom 29.12.2025

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S.246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1

Im Jahr 2026 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Waldkraiburg

am 4. Sonntag im April (26.04.2026) - Blaulichttag
am 2. Sonntag im Juni (14.06.2026) - Ladies Fashion Flohmarkt
am 2. Sonntag im Oktober (11.10.2026) - Mobilitäts- und Autoschau
am 2. Sonntag im November (08.11.2026) - Mantelsonntag mit Martinsumzug

anlässlich der an diesen Tagen stattfindenden Märkte, Messen oder vergleichbaren Veranstaltungen von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

Dies gilt für alle Verkaufsstellen in folgenden Straßenzügen der Stadt Waldkraiburg: Adlergebirgsstraße, Berliner Straße, Braunauer Straße, Friedländer Straße, Graslitzer Straße in Richtung Stadtplatz ab Einmündung AOK-Gebäude, Karlsbader Straße, Kirchenstraße, Oststraße, Prager Straße, Sartrouville Platz, Siemensstraße (Berliner Platz bis Daimlerstraße), Stadtplatz, Teplitzer Straße (bis Einmündung Prießnitzstr.).

§ 2

Die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit, insbesondere die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetzes werden von den nach dem Bayerischen Ladenschlussgesetz zulässigen Offenhaltungszeiten nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Art. 11 BayLadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.02.2025 außer Kraft.

Waldkraiburg, 29.12.2025

Robert Pötzsch
Erster Bürgermeister